

**Bekanntgabe**  
an den  
**Verwaltungsausschuss**  
und den  
**Finanzausschuss**

**Interkommunale Zusammenarbeit der Stadt Helmstedt mit der Samtgemeinde Grasleben**

Mit Schreiben vom 01.10.2020 trat die Samtgemeinde Grasleben mit der Bitte um Übernahme des Vollstreckungsdienstes an die Stadt Helmstedt heran. Der Innendienst würde dabei bei der Samtgemeinde Grasleben verbleiben.

Die Zahl der Fälle der Samtgemeinde Grasleben ist gering. Derzeit ist von ca. 30 aufgelaufenen Fällen auszugehen. Tendenziell wären ca. 2 Fälle pro Monat abzuarbeiten. Maximal sollen 5 Fälle pro Monat durch den Vollstreckungsaußendienst der Stadt Helmstedt übernommen werden.

Daraufhin fand im Oktober 2020 ein Abstimmungsgespräch zwischen der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Grasleben zur Ausgestaltung der Aufgabenübertragung statt. Die Zusammenarbeit wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt (Anlage).

Somit wird die Samtgemeindekasse künftig den Vollstreckungsdienst vorbereitend wahrnehmen, die Vollstreckung selber aber durch den Vollstreckungsbeamten der Stadtkasse Helmstedt erfolgen.

Die Zeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt durch die Hauptverwaltungsbeamten beider Kommunen als Geschäft der laufenden Verwaltung. Ein Ratsbeschluss ist entbehrlich. Die Übertragung der Kassengeschäfte für den Aufgabenbereich „Vollstreckungsaußendienst“ auf die Stadtkasse der Stadt Helmstedt erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2021.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

Zwischen

der **Stadt Helmstedt**  
**Markt 1, 38350 Helmstedt**  
**vertreten durch den Bürgermeister**  
**im Folgenden „Stadt Helmstedt“ genannt**

und

der **Samtgemeinde Grasleben**  
**Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben**  
**vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister**  
**im Folgenden „Samtgemeinde Grasleben“ genannt**

wird folgender

## **öffentlich-rechtlicher Vertrag**

geschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die Stadt Helmstedt übernimmt für die Samtgemeinde Grasleben die Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

### **§ 2**

#### **Durchführung der Arbeiten**

- (1) Der Vollstreckungsbeamte der Stadt Helmstedt wird als gemeinsamer Vollstreckungsbeamter für die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Grasleben tätig. Die Einsatzzeiten für die Samtgemeinde Grasleben sind variabel und werden ggf. zwischen den beiden Vertragspartnern abgesprochen.
- (2) Der Außendienst vollstreckt öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren (Beitreibung) und nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die mit der Abwicklung entsprechender Amtshilfeersuchen Dritter zusammenhängen (Vollstreckungshilfe). Bei fruchtloser Pfändung ist ein entsprechendes Protokoll zu fertigen.
- (3) Forderungspfändungen und die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen für die Samtgemeinde Grasleben verbleiben als vollstreckungssinnendienstliche Aufgabe bei der SG Grasleben.

### **§ 3**

#### **Aufsicht und Mitwirkung**

- (1) Der Vollstreckungsbeamte ist Bediensteter der Stadt Helmstedt und unterliegt der Weisung und Aufsicht des Bürgermeisters der Stadt Helmstedt. Die zur Einziehung der

Forderung notwendig erscheinenden Maßnahmen liegen im Ermessen der Stadt Helmstedt. Der Samtgemeinde Grasleben ist für ihre Vollstreckungsfälle ein Mitwirkungsrecht eingeräumt.

- (2) Sollte für die Durchführung der Vollstreckungsmaßnahme ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss zur Wohnungsöffnung erforderlich sein, wird vor Beginn der Maßnahme Rücksprache gehalten.

#### **§ 4 Haftung und Prüfung**

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, dass die Daten der Samtgemeinde Grasleben, die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- (2) Die Stadt Helmstedt haftet im Falle eines Verschuldens im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden der Samtgemeinde Grasleben.
- (3) Versicherungsschäden im Kommunalen Schadenausgleich am privateigenen PKW werden, auch wenn sie auf dem Gebiet der Samtgemeinde Grasleben entstanden sind, von der Stadt Helmstedt abgewickelt.

#### **§ 5 Kosten**

- (1) Mit Aushändigung des Vollstreckungsauftrages werden pro Fall 30,00 Euro (in Worten: Dreißig) fällig. Die Pauschale entspricht dem zu erwartenden Aufwand. Für weitere Sachpfändungskosten (z.B. Kfz-Pfändung etc.) erfolgt eine Einzelfallabrechnung.
- (2) Die Kosten sind zweimal jährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres abzurechnen. Die SG Grasleben führt eine Vollstreckungsabrechnungsliste, deren Inhalte in gemeinsamer Absprache geregelt werden.
- (3) Neben diesen Verwaltungskosten sind von der Samtgemeinde Grasleben keine weiteren Kosten im Rahmen dieses Vertrages zu zahlen.

#### **§ 6 Pfändungsgebühren, Sachkosten**

- (1) Die Samtgemeinde Grasleben vereinnahmt die sich jeweils aus der Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen (VwVKostVO) ergebenden fälligen Pfändungsgebühren.

#### **§ 7 Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft und gilt bis auf weiteres.
- (2) Er kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform, Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vertragspartner.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten notwendige Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Grasleben eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieses Vertrages entspricht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Helmstedt und die Samtgemeinde Grasleben verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.
- (3) Sollte sich nach Abschluss des Vertrages herausstellen, dass er in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Vertrages entstehen, so haben beide Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von vier Wochen.

Helmstedt, den

Grasleben, den

Stadt Helmstedt

Samtgemeinde Grasleben

(Wittich Schobert)  
Bürgermeister

(Gero Janze)  
Samtgemeindebürgermeister